

22. Aug. 1966

111

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 687 Abs. 2, § 681 Satz 2, § 667, § 242 Herausgabe-
pflicht; HGB §§ 60, 61

Leitsätze:

1. Wenn ein angestellter Betriebsberater entgegen seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag vor dessen Auflösung eine ihm von seinem Arbeitgeber übertragene Beratung im Einvernehmen mit dem Kunden als eigenes Geschäft durchführt und sich das Honorar von dem Kunden für sich selbst auszahlen läßt, so muß er die vor Vertragsende kassierten Gelder an seinen Arbeitgeber herausgeben.
2. In einem solchen Fall gilt nicht die kurze Verjährungsfrist des § 61 Abs. 2 HGB.

Aktenzeichen: 3 AZR 157/66

Urteil des BAG vom 22. August 1966

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 157/66

3 Sa 268/65 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 22. August 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. August 1966
durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, den
Bundesrichter Dr. Gröninger und die Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Wagner und Heimann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom
23. Dezember 1965 - 3 Sa 268/65 - wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einer Betriebsberatungsgesellschaft, als sogenannter Durchführungsfachmann angestellt. Zu seinen vertraglichen Rechten und Pflichten gehörte auch das Inkasso des Honorars, das die vom Beklagten beratene Firma der Klägerin schuldete. In diesem Anstellungsverhältnis nahm der Beklagte am 17. Juni 1963 weisungsgemäß eine Beratungstätigkeit bei der Firma W Industriewerke B AG in B (Schweiz) auf und kassierte dort am 3. Juli 1963 einen Scheck über 10.000,-- sfr. und am 6. Juli 1963 einen weiteren über 7.500,-- sfr. Beide Beträge bezeichnete er auf den Quittungen als "Anzahlung für durchgeführte Reorganisationsarbeiten der a , F ". Unter den Quittungen steht: "Für a F : L. W. S gez. S ".

Am 8. Juli 1963 kündigte der Beklagte das Anstellungsverhältnis zur Klägerin fristlos, setzte aber seine Beratungstätigkeit bei der W I B AG bis zum Abschluß fort.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 17.500,-- sfr. Der Beklagte hat vorgetragen, die beiden Zahlungen seien für ihn persönlich, nämlich für seine eigene Beratungstätigkeit, erfolgt und nur für ihn bestimmt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, das Verhalten des Beklagten und insbesondere die Honorarquittungen ergäben, daß der Beklagte die Beträge "für die a " kassiert habe. Die Berufung des Beklagten, in der er sich auf Verjährung berufen hat, hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 23. Dezember 1965 zurückgewiesen, und zwar mit einer doppelten Begründung: Einmal sei der Annahme des Arbeitsgerichts beizupflichten, der Beklagte habe die als Anzahlung bezeichneten Zahlungen für die Klägerin erhalten, beizupflichten; außerdem führe eine sinngemäße Auslegung des § 60 Abs. 1 HGB sowie der Gesichtspunkt der nachwirkenden Treuepflicht zum gleichen Ergebnis.



Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und macht besondere Ausführungen nur zur zweiten Begründung des angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. In seiner ersten Begründung folgt das angefochtene Urteil "in tatbestandlicher Hinsicht der Annahme des Vorderrichters", der Beklagte habe die Zahlungen für die Klägerin kassiert. Ist das aber der Fall, so ist er innerhalb des erst am 8. Juli 1963 beendeten Arbeitsverhältnisses bereits nach den Auslegungs- und Leistungsmaßstäben der §§ 157 und 242 BGB zur Herausgabe des Betrages an die Klägerin verpflichtet (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Herausgabepflicht zu II 1 der Gründe). Das Inkasso gehörte zu seinen Vertragspflichten. Nach Treu und Glauben fließt hieraus auch seine Verpflichtung, das eingezogene Geld ordnungsgemäß abzuführen. Für eine andere Auslegung des Vertrages bieten sich keine Ansatzpunkte.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Eingenommen hat der Beklagte die Beträge im Juli 1963. Die Zahlungsklage ist im September 1964 erhoben worden. Verjährungsfristen von zwei Jahren und länger können folglich dem Beklagten nicht helfen. In Betracht käme nur die kurze Verjährungsfrist von drei Monaten nach § 61 Abs. 2 HGB für die Ansprüche wegen Verletzung des während des Arbeitsverhältnisses bestehenden Wettbewerbsverbotes. Diese Vorschrift gilt aber nicht, auch nicht entsprechend, wenn der Kläger dem Vertrage gemäß das Honorar für die Beklagte kassiert hat.

II. Aber auch dann, wenn die W I.

E AG nicht an die Klägerin, sondern an den Beklagten zahlen wollte und der Beklagte die Schecks dieser Firma für sich selbst entgegengenommen hat, und wenn das Landesarbeitsgericht einen solchen Sachverhalt gemäß der zweit-



instanzlichen Aussage des Zeugen I . . . - jedenfalls alternativ - feststellen wollte, ist der Klageanspruch begründet.

1. Zwar ist er dann entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht aus §§ 60, 61 HGB herzuleiten, weil gegen einen so begründeten Anspruch die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreift, wohl aber aus den Bestimmungen in § 687 Abs. 2, § 681 Satz 2, § 667 BGB, die auch für das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind (vgl. BAG 11, 208 = AP Nr. 1 zu § 687 BGB mit ausführlicher Anmerkung von Isele; BAG 12, 254 [274] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Erfinder [B1. 462^R]; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 37 III 2, S. 248 mit Fußn. 36).

Der Beklagte war aus dem Arbeitsverhältnis, jedenfalls bis zum 8. Juli 1963, verpflichtet, die Beratung für die Klägerin durchzuführen und das Honorar für diese zu kassieren. Beim Kassieren handelte es sich also um ein objektiv fremdes Geschäft (vgl. dazu z. B. Isele aaO zu 3. a; Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., § 687 Bem. 6). Wenn der Beklagte entgegen seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag vor dessen Auflösung die Beratung als eigenes Geschäft durchführte und das Honorar für sich selbst kassierte, so erfüllte er damit den Tatbestand des § 687 Abs. 2 BGB; er muß also nach dieser Bestimmung i. V. mit § 681 Satz 2, § 667 BGB die vor Vertragsende kassierten Gelder an die Klägerin herausgeben.

2. Die kurze Verjährungsfrist des § 61 Abs. 2 HGB greift hier nicht ein. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob diese Verjährungsvorschrift schlechthin auch dann gilt, wenn ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vertragswidrigen Wettbewerbs oder auf Herausgabe des durch vertragswidrigen Wettbewerb Erlangten sich zugleich auf eine andere Rechtsgrundlage stützen läßt (so Baumbach-Duden, HGB, 17. Aufl., §§ 60, 61 Bem. 3 C und beschränkt auf die Konkurrenz mit Ansprüchen aus unerlaubter Handlung: RG JW 1937, 2654 Nr. 17; Schlegelberger-Schröder, HGB, Bd. I, 4. Aufl., § 61 Bem. 9 und Würdinger, HGB, Bd. I, 2. Aufl., § 61 Anm. 8; siehe auch für einen ähnlichen Sachverhalt BAG AP Nr. 1 zu § 196 BGB, vgl.



aber BGHZ 9, 301 [304 ff. 7]). Hier handelt es sich nicht wie im Fall der §§ 60, 61 HGB (nur) darum, daß der Beklagte der Klägerin vertragswidrig Konkurrenz gemacht hätte, sondern darum, daß er das Honorar für eine in Vollzug seiner vertraglichen Verpflichtung für die Klägerin übernommenen Tätigkeit für sich selbst kassierte und nicht - wie es seiner Vertragspflicht entsprochen hätte - für die Klägerin. Das ist ein ganz anderer Tatbestand, so daß die verkürzte Verjährungsfrist des § 61 Abs. 2 HGB nicht angewendet werden darf.

3. Die Verpflichtung des Beklagten, das vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses empfangene Honorar an die Klägerin herauszugeben, bleibt auch dann bestehen, wenn - wie der Zeuge D ausgesagt hat - durch dieses Honorar die gesamte Tätigkeit des Beklagten und seines Mitarbeiters, also auch noch die nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin geleisteten Dienste für die B AG, abgegolten werden sollten.

Die Vertragspflicht des Beklagten, das zwischen dem Kunden und der Klägerin vereinbarte Honorar für diese einzuziehen, umfaßt auch die Verpflichtung zu korrekter Abrechnung. Wenn sich der Beklagte zugleich mit dem Honorar für die vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleisteten Dienste auch ein Honorar für seine später, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch im eigenen Namen zu leistenden Dienste aushändigen ließ, so mußte er bei einem so ungewöhnlichen Verfahren zum mindesten beide Beträge trennen und diese Trennung auch nach außen deutlich sichtbar machen. Dies hat er nicht getan; sondern er hat beide Schecks als "Anzahlung für durchgeführte Reorganisationsarbeiten der a , F " entgegengenommen. Dann muß er sich aber nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 242 BGB) so behandeln lassen, als hätte er die gesamten Beträge für die Dienste erhalten, die vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet worden sind. Er muß deshalb alle Honorarbeträge, die er während beste-



hendem Arbeitsverhältnis von der W I
B AG erhalten hat, bis zur Höhe des zwischen dieser und
der Klägerin vereinbarten Honorars an die Klägerin abführen.
III. Nichts anderes gilt, wenn - worauf möglicherweise
der Vortrag der Revision abzielt - der Arbeitsvertrag zwi-
schen den Prozeßparteien nichtig gewesen wäre, wofür übr-
gens nicht das Geringste spricht. Dann hätte bis zum 8.
Juli 1963 auf jeden Fall ein faktisches Arbeitsverhältnis
vorgelegen mit der allgemein aus Treu und Glauben herzu-
leitenden Verpflichtung des Beklagten, die dem Arbeitgeber
zustehenden einkassierten Gelder an diesen abzuführen.

gez. Hilger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Gröninger

Dr. Wagner

Heimann

